gezielten finanziellen Stärkung der ansonsten zur Erfüllung ihrer Aufgaben finanziell angemessen ausgestatteten liechtensteinischen Gemeinden dienen und nicht das volle Spektrum der gemeindlichen Aufgaben betreffen. Die Subventionierung nahezu aller gemeindlichen Augaben ist mit dem Recht der Gemeinden zu eigenverantwortlichem Handeln nicht mehr vereinbar.

Im VII. Kapitel wurde die Staatsaufsicht behandelt. Gesetzliche Aufsichtsmassnahmen sind nur im notwendigen und gebotenen Umfang vorgesehen. Die Aufsichtsmassnahmen sind unabdingbare Voraussetzung für die Gewährleistung eines kommunalen Handelns im Rahmen der verfassungsmässigen Ordnung und der Gesetze. In der Praxis hat die Staatsaufsicht jedoch den nur subsidiären Aufsichtscharakter verlassen und wird dazu genutzt, einige Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden an deren Stelle durchzuführen. Diese Praxis ist abzulehnen.

Im VIII. Kapitel schliesslich wurde sichtbar, welch breiten Rechtsschutz (Verwaltungsgerichtsbarkeit und Verfassungsgerichtsbarkeit) die liechtensteinischen Gemeinden zur Erhaltung ihrer Stellung und ihrer Autonomie geniessen.

Unter den in dieser Arbeit getroffenen Einschränkungen kann festgehalten werden, dass die politischen Gemeinden im Fürstentum Liechtenstein in der Wirklichkeit eine Stellung innehaben, die der liechtensteinischen Verfassung, aber auch der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung<sup>5</sup> entspricht.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Siehe Anhang.